Universität Würzburg, Sanderring 2, D-97070 Würzburg

Justiziariat

Sachbearbeiter: Herr Baumann

Telefon: 0931/31-2786
Telefax: 0931/31-7286
baumann@zv.uni-wuerzburg.de
www.uni-wuerzburg.de

Würzburg, 21.10.2009

Unser Zeichen: J - 110.500-1/07

-

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung; Neuregelung des Widerspruchsverfahrens

Anl.: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 13. August 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.07.2007 ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in Kraft getreten, durch das das Widerspruchsverfahren in Bayern neu geregelt wurde.

Dieses Gesetz hat auch im Bereich des Prüfungsrechts und damit auf Fakultätsebene Auswirkungen, da gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayAGVwGO der Betroffene gegen einen an ihn gerichteten Verwaltungsakt bei personenbezogenen Prüfungsentscheidungen nunmehr das Recht hat, entweder Widerspruch einzulegen oder unmittelbar Klage zu erheben, was u.a. auch in den Rechtsbehelfsbelehrungen der Ausgangsbescheide zum Ausdruck zu bringen ist. Nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist diese Regelung aus Sicht des Staatsministeriums im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Prüfungsrecht weit auszulegen; nach Auffassung des Staatsministeriums werden nicht nur Prüfungsentscheidungen in Hochschul- und Staatsexamensprüfungen, sondern auch ähnliche Entscheidungen, wie z.B. im Rahmen von Eignungsfeststellungsverfahren, sofern diese Elemente enthalten, die Prüfungscharakter haben, hiervon erfasst.

Zu beachten ist, dass diese Wahlmöglichkeit des Betroffenen nicht für Altfälle, d.h. für Bescheide, die vor dem 01.07.2007 erlassen wurden, Anwendung findet. Weitere Einzelheiten sind den Vollzugshinweisen des Staatsministeriums des Innern zu entnehmen, die wir beiliegend übermitteln.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten. Für Rückfragen steht das Justiziariat gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

K. Baumann
Oberregierungsrat